

Wie wird Deutschland Ihre Qualifikationen anerkennen?

Wir unterscheiden in Deutschland zuerst so:

- Möchten Sie eine Ausbildung oder ein Studium machen?
- Oder möchten Sie in Ihrem Beruf arbeiten?

Dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, dass Sie eine Anerkennung bekommen.

- Eine Behörde vergleicht Ihr Studium aus dem Ausland mit einem deutschen Studium.
- Oder die Behörde vergleicht Ihren Berufsabschluss aus dem Heimatland mit einem deutschen Berufsabschluss.

In Deutschland heißt das Vergleichen auch Anerkennungsverfahren oder Gleichwertigkeitsprüfung

Hier finden Sie alles genau erklärt:

Sie wollen studieren?

Sie können in Deutschland ein Studium machen. Dazu besuchen Sie eine Hochschule. Deutschland hat viele Hochschulen. Jede Hochschule hat eigene Gesetze. Jede Hochschule prüft selbst, ob Sie dort studieren dürfen. Die Hochschule prüft auch, wenn Sie ein Studium in Ihrem Heimatland begonnen haben. Sie prüft dann, ob Sie damit in Deutschland weiter studieren dürfen.

Bewerben Sie sich am besten an mehreren Hochschulen.

Hier finden Sie alle Hochschulen in Deutschland.

<http://www.hochschulen-deutschland.org/>

Sie wollen in Deutschland arbeiten?

Sie haben in Ihrem Heimatland einen Beruf gelernt und möchten in Deutschland arbeiten? Dann sollten Sie zuerst prüfen, ob Ihr Beruf **reglementiert** ist oder nicht.

Reglementierte Berufe:

In Deutschland gibt es reglementierte Berufe. Es heißt auch zulassungspflichtige Berufe. Sie dürfen in diesen Berufen nur arbeiten, wenn Sie bestimmte Berufsqualifikationen haben.

Wenn Sie in Ihrem Heimatland einen reglementierten Beruf gelernt haben, müssen Sie ihn in Deutschland anerkennen lassen. Reglementierte Berufe sind zum Beispiel: Ärzte, Ärztinnen, Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Altenpfleger, Altenpflegerinnen, Erzieher, Erzieherinnen.

Hier können Sie prüfen, ob Ihr Beruf reglementiert ist:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=H0MVCBiUErmaKLAY6lr9nJK3DL4AkanrrORbQ2LEHMgvno-i9SZJ!329116517?path=null/reglementierteBerufe&fb=eJwzNDSAAwAOwwJD>

Nicht-reglementierte Berufe

Zu den nicht-reglementierten Berufen gehören die meisten Studienberufe. Das sind Berufe, die Sie durch ein Studium lernen können. Außerdem gehören circa 350 Ausbildungsberufe dazu. Zum Beispiel Kaufmann, Handwerker usw.

Wenn Sie in Ihrem Heimatland einen nicht-reglementierten Beruf gelernt haben, müssen Sie diesen in Deutschland nicht anerkennen lassen. Wir empfehlen Ihnen aber, dass Sie Ihren Beruf anerkennen lassen. Damit haben Sie bessere Möglichkeiten, eine Stelle zu finden. Und Sie können mehr Geld für Ihre Arbeit bekommen.

Akademiker mit einem nicht-reglementierten Beruf

Es gibt akademische Ausbildungen, mit denen Sie nur in nicht-reglementierte Berufen arbeiten können. Zum Beispiel sind das Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sprachwissenschaften. Das sind circa 90 % aller Studien-Berufe. Diese Berufe können Sie nicht anerkennen lassen.

Sie können aber Ihr ausländisches Hochschulzeugnis von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) prüfen lassen. Die ZAB schreibt dann eine sogenannte Bewertung.

In der Bewertung steht:

- wie lange Sie studiert haben.
- was Sie studiert haben
- ob sich Ihr Studium mit einem Deutschen Studium vergleichen lässt

Die Bewertung ist in allen Bundesländern von Deutschland gültig.

Die Bewertung ist keine Anerkennung! Die Bewertung bestätigt aber, dass Sie eine akademische Ausbildung haben. Ihrem neuen Chef kann die Bewertung helfen.

Hier finden Sie weitere Informationen:

<https://www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>
<http://anabin.kmk.org/>

Welche Behörde macht das Anerkennungsverfahren?

Es gibt verschiedene Behörden, die Ihre ausländische Ausbildung prüfen und anerkennen.

Zum Beispiel sind das Regierungspräsidien, Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern.

Hier finden Sie Hilfe:

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php>

So können Sie ein Anerkennungsverfahren machen

Eine Behörde vergleicht ausländische Bildungsabschlüsse mit deutschen Bildungsabschlüssen. Das heißt auch Gleichwertigkeitsprüfung.

Die Behörde prüft diese Unterschiede:

- Wie lange dauert die Ausbildung oder das Studium?
- Welchen Inhalt hat die Ausbildung oder das Studium?
- Wie lange haben Sie in diesem Beruf gearbeitet?

Es ist wichtig, dass Sie dazu Arbeitszeugnisse vorlegen können!

Nach der Gleichwertigkeitsprüfung sind drei verschiedene Ergebnisse möglich:

1. Es gibt keine großen Unterschiede. Oder es gibt große Unterschiede. Sie haben aber so viel Berufserfahrung, dass der Unterschied egal ist.

⇒ **Sie erhalten die volle Gleichwertigkeit**

2. Es gibt große Unterschiede. Und Sie haben keine oder zu wenig Berufserfahrung.

⇒ **Sie erhalten eine teilweise Gleichwertigkeit (Teilanerkennung)**

Sie können einen sogenannten Anpassungslehrgang besuchen. Oder eine Kenntnisprüfung machen. Dann können Sie die volle Gleichwertigkeit bekommen.

3. Die Unterschiede sind zu groß. Auch falls Sie Berufserfahrung haben. Es besteht keine Gleichwertigkeit.

⇒ **Sie bekommen keine Anerkennung**

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Anerkennung?

Es gibt verschiedene Anerkennungsstellen. Jede Anerkennungsstelle entscheidet, welche Unterlagen Sie bringen müssen.

Informieren Sie sich, bevor Sie den Antrag stellen.

Fragen Sie die Anerkennungsstelle:

- welche Unterlagen Sie bringen müssen
- in welcher Form Sie die Unterlagen bringen müssen (Brief oder E-Mail).

Wenn Sie Unterlagen übersetzen lassen müssen, nehmen Sie einen öffentlich vereidigten Übersetzer. Es ist egal, ob der Übersetzer in Ihrem Heimatland wohnt oder in Deutschland.

Hier finden Sie öffentlich vereidigte Übersetzer:

www.justiz-dolmetscher.de

Wie lange dauert das Verfahren?

In den ersten 4 Wochen prüft die Behörde, ob sie die richtige Behörde zum Prüfen ist. Die Behörde prüft auch, ob Sie alle Unterlagen gebracht haben. Wenn alle Unterlagen da sind, hat die Behörde 3 Monate Zeit für die Gleichwertigkeitsprüfung.

Was kostet das Verfahren?

Ein Verfahren kostet zwischen 100 und 600 Euro. Das ist von Behörde zu Behörde verschieden. Sie müssen die Kosten für das Verfahren selbst bezahlen. Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, können Sie die Bezahlung des Verfahrens bei der Arbeitsagentur / Jobcenter beantragen. Die Arbeitsagentur / Jobcenter entscheidet dann, ob sie die Kosten bezahlt. Sie müssen den Antrag stellen, bevor Sie ein Anerkennungsverfahren machen.

Abschlüsse aus EU-Staaten

A. Stichtagsregelung

Wenn Sie eine Krankenpflegeausbildung in einem EU-Staat gemacht haben, dann bekommen Sie eine automatische Anerkennung.

Das gilt aber nur, wenn Sie auch einen Abschluss für die Krankenpflegeausbildung haben. Und wenn Ihr Heimatland schon in der EU war, bevor Sie Ihre Ausbildung begonnen haben

Sie müssen dann nur einen Antrag auf Anerkennung stellen und Sie müssen Deutsch auf Niveau B2 sprechen. Danach bekommen Sie die Anerkennung ohne weitere Prüfung.

Sie finden alle Informationen dazu in einer EU-Richtlinie. In Deutschland heißt das auch Stichtagsregelung:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>

B. EU-Altausbildung

Vielleicht haben Sie Ihre Ausbildung gemacht, bevor Ihr Heimatland zur EU gehört hat. Dann heißt das in Deutschland EU-Altausbildung. Sie bekommen die Anerkennung ohne Prüfung nur, wenn Sie folgende Unterlagen bringen:

Konformitätsbescheinigung nach RL 2005 36 EG über:

- die Gleichwertigkeit des Diploms **oder**
- die 5-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 7 Jahre **oder**

- die 3-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 5 Jahre

Falls Sie keine Konformitätsbescheinigung bringen können, müssen Sie eine Gleichwertigkeits-Prüfung machen.

Abschlüsse aus Drittstaaten

Wenn Sie eine Ausbildung in einem Drittstaat gemacht haben, müssen Sie eine Gleichwertigkeitsprüfung machen.